

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1877

44 (23.6.1877)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 23. Juni 1877.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: Frachtberechnung für Stangentransporte der Telegraphen-Verwaltung. — Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur unentgeltlichen Benützung der Badischen Bahnen an das Dienstpersonal.

Sonstige Bekanntmachungen: Nr. 37351. G.D. Neuausgabe der Vereinskartenliste. — Nr. 37299. B. Directer Personenverkehr im Mitteldeutschen Verbands. — Nr. 38320. B. Nassauisch-Schweizerischer Personenverkehr. — Nr. 36832. B. Rindentransport aus Ungarn. — Nr. 37004. B. Badisch-Pfälzischer Güterverkehr. — Nr. 37079. B. Westdeutscher Verbandsverkehr. — Nr. 37417. B. Umkartirungstaren des Badisch-Württembergischen Gütertarifs. — Nr. 37527. B. Kohlenverkehr aus Böhmen. — Nr. 37894. B. Kohlenverkehr ab Ludwigshafen nach der Pfischweiz. — Nr. 38149. B. Rindentransport von der Oesterreichischen Staatsbahn. — Nr. 36857. B. Gleichnamige Eisenbahnstationen. — Nr. 37136. B. Aufgesundenes Geld. — Nr. 37063. R. Rechnungsstellung im Saarbrücker Verkehr. — Nr. 37917. R. Führung der Inventare. — Nr. 37447. B. Berichtigungen, Aenderungen und Ergänzungen in den Telegraphentarifen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 36504. B.

Frachtberechnung für Stangentransporte der Telegraphen-Verwaltung betreffend.

Um die Vertheilung von Telegraphenstangen an die einzelnen Stationen zu erleichtern, wird gestattet, daß der Transport derselben nach mehreren Stationen ein- und derselben Bahnrichtung mit Ausladung unterwegs und Abstellung auf den Zwischenstationen unter tarifmäßiger directer Abfertigung in Wagenladungsfracht von der Aufgabestation nach der Ladungs-Endstation stattfindet.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

1. Die Stückzahl der Telegraphenstangen, welche auf den einzelnen Zwischenstationen zur Ausladung kommen sollen, ist in dem auf die Ladungs-Endstation auszustellenden Frachtbrief genau anzugeben.
2. Die Absendestation hat die einzelnen Ausladestationen in entsprechender Reihenfolge an den Wagentafeln anzuschreiben und ebenso auf der Außenseite der Frachtkarte unter Beisehung der Stückzahl der Stangen, welche ausgeladen werden sollen, deutlich zu verzeichnen.
3. Die Zwischenstationen haben den Empfang der für sie bestimmten Stangen in dem

durchlaufenden Frachtbrief zu quittiren und sich ihrerseits von demjenigen Beamten, welcher das Material für die Telegraphen-Verwaltung in Empfang nimmt, Empfangsbescheinigung geben zu lassen.

Schließlich wird unter Verweisung auf die Verfügung Nr. 30886. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 31 vom Jahr 1873) und Nr. 17525. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 29 vom Jahr 1876) darauf aufmerksam gemacht, daß für Telegraphenmaterial (Telegraphenstangen etc.), für welches besondere Wagen in Anspruch genommen werden müssen, stets die tarifmäßige Fracht zu berechnen ist, gleichviel, ob das Material zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Bahntelegraphen, oder der, der Reichs-Telegraphenverwaltung allein angehörigen sonstigen Leitungen bestimmt oder zu Neuanlagen vorgesehen ist.

Carlsruhe, den 13. Juni 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Nr. 36583. G.D.

Die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur unentgeltlichen Benützung der Badischen Bahnen an das Dienstpersonal betreffend.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die bestehende Vorschrift, wornach die behufs Vornahme von Reisen in persönlichen Angelegenheiten ausgestellten Erlaubnißscheine nur zur Fahrt in Personen-, Eil- und gemischten Zügen berechtigen, sowohl Seitens der mit solchen Scheinen reisenden Bediensteten, als auch Seitens des controlirenden Personals nicht immer beachtet wird.

In der Absicht, die strenge Durchführung der gegebenen Vorschrift zu erleichtern und andertheils die in Rede stehende Begünstigung auch auf einen Theil derjenigen Fälle auszudehnen, in welchen der Reisezweck ohne Benützung der Schnellzüge nicht erreicht werden könnte, sehen wir uns mit Genehmigung Großh. Handelsministeriums veranlaßt, in Abänderung der Verordnung vom 31. Dezember 1866 Nr. 46763/65 (Verordnungs-Blatt von 1866 Nr. 84) zu bestimmen:

1. Die Erlaubnißscheine gelten grundsätzlich in der Regel nur bei Benützung von Personen-, Eil- und gemischten Zügen. Diese Vorschrift wird den betreffenden Formularen auch fernerhin aufgedruckt.
2. In besonders dringenden und hinreichend begründeten Fällen kann ausnahmsweise die Benützung bestimmter Schnellzüge nachgesucht und gestattet werden. Als hinreichende Begründung hiefür kann z. B. anerkannt werden: Nothwendigkeit sofortiger Abreise aus Anlaß von Krankheits- und Todesfällen, und von sehr dringenden persönlichen Geschäften, große Entfernung des Reiseziels bei sehr kurzer Urlaubsdauer und dergleichen.

Jedoch soll auch in solchen Fällen die Vergünstigung sich vorzugsweise auf die s. g. Nachtschnellzüge beschränken und auf Tagesschnellzüge nur in den seltensten Fällen ausge-

behnt werden. Den sonst nur zur Fahrt in III. Wagenklasse berechtigten Bediensteten ist hierbei in solchen Schnellzügen, welche diese Klasse nicht führen, die Fahrt in der II. Wagenklasse gestattet.

Zur Vornahme von Vergnügungsreisen auf kürzere Entfernungen zc. soll die fragliche besondere Vergünstigung unter keinen Umständen gewährt werden.

3. In den Seitens der Bediensteten vorzulegenden Gesuchen um Ertheilung von Erlaubnißscheinen ist, wenn die ausnahmsweise Genehmigung zur Benützung bestimmter Schnellzüge nachgesucht wird, die Nothwendigkeit hiezu gehörig zu begründen. In den Erlaubnißscheinregistern ist Seitens der Groß. Bahnämter von der Giltigkeitserklärung der Erlaubnißscheine für Schnellzüge unter genauer Angabe des Grundes und der Zugnummer Vormerkung zu machen, damit bei der diesseitigen Stelle geprüft werden kann, ob die gewährte Vergünstigung auf wirklich dringende Fälle beschränkt geblieben ist.

4. Die Giltigkeit der Erlaubnißscheine für bestimmte Schnellzüge ist durch einen auf der Rückseite des Formulars unterhalb der gedruckten Bemerkung anzubringenden Vermerk, welcher die genaue Angabe der Zugnummer und des Tags der Benützung enthält und welchem die Bezeichnung und Unterschrift der den Erlaubnißschein ausstellenden Behörde beigelegt ist, ausdrücklich zu bestätigen. Dieser Vermerk, jedoch ohne Unterschrift, ist in allen Fällen auf der Rückseite des Coupons zu wiederholen.

5. Das Zugpersonal ist anzuweisen, die Controle der Erlaubnißscheine künftig strengere auszuführen und Inhaber von Scheinen, welche den unter Ziffer 4 bezeichneten Vermerk nicht tragen, von den Schnellzügen zurückzuweisen oder, wenn dies nicht mehr thunlich, durch entsprechenden Eintrag im Stundenpaß anher zur Anzeige zu bringen.

Indem auch bei diesem Anlaß dem gesammten diesseitigen Personal ernstlich anempfohlen wird, von der Vergünstigung der Ertheilung von Erlaubnißscheinen überhaupt bescheidenen Gebrauch zu machen und namentlich Gesuche um Genehmigung zur Benützung von Schnellzügen nur in wohlbegründeten, dringenden Fällen einzubringen, sprechen wir zugleich die bestimmte Erwartung aus, daß die Bediensteten bei Benützung der Bahnzüge auf Grund von Freikarten, Erlaubnißscheinen und sonstigen Legitimationen keinen Vorzug vor dem übrigen Publikum beanspruchen, vielmehr erforderlichen Falls gegen dasselbe nachstehen werden.

Schließlich ist das Zugpersonal anzuweisen, die Fälle, in welchen der Inhaber einer Freikarte oder eines Erlaubnißscheines versuchen sollte, die Controle zu erschweren, zur Anzeige zu bringen, worauf strenge eingeschritten werden wird.

Carlsruhe, den 13. Juni 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freikarten.

Nr. 37351. G.D. Auf 1. Juni l. J. ist eine neue Ausgabe der Vereinskartenliste erschienen, in welche alle bis zu diesem Termine vorgekommenen Aenderungen aufgenommen sind. Dieselbe wird den Dienststellen k. H. zugehen und ist statt der bisherigen in Gebrauch zu nehmen.

Personentransport.

Nr. 37299. B. Für den directen Personen- und Gepäckverkehr im Mitteldeutschen Verbands tritt mit dem 1. Juli d. J. ein neuer Tarif in Kraft.

Derselbe tritt an Stelle der bisherigen Tarife für den Mitteldeutschen und den Badisch-Mitteldeutschen Personen- und Gepäckverkehr, beide vom 1. Januar 1875.

Die erforderlichen Tariferemplare und Billete werden den Verbandsstationen zugehen, wogegen die betreffenden bisherigen Billete in der Junirechnung als unbrauchbar zu behandeln sind. Letzteres gilt jedoch nur für jene Billete, die entweder durch den neuen Tarif ganz aufgehoben werden oder deren Preise sich durch die Einführung des neuen Tarifs ändern; die übrigen Billete, die mit gleichen Taxen auch in dem neuen Tarif enthalten sind, sind auch ferner in Gebrauch zu behalten.

Den Tariferemplaren liegt ein Verzeichniß der im Tarife noch vorzunehmenden Berichtigungen bei.

Gleichzeitig mit dem Tarife gelangt eine Dienstabweisung Nr. 1 zur Ausgabe und wird den betr. Stationen gleichfalls in entsprechender Anzahl zugehen.

Nr. 38320. B. Im Nassauisch-Schweizerischen Personen- und Gepäckverkehr bleibt directe Expedition zwischen Ems und Zürich künftighin nur in der Richtung nach Zürich fortbestehen.

In dem bezüglichen Tarif ist hiervon Vermerkung zu machen.

Gütertransport.

Nr. 36832. B. Mit Bezug auf die demnächst beginnenden Rindentransporte aus Ungarn werden die in Betracht kommenden diesseitigen Empfangs-Stationen angewiesen, für alsbaldige vorschriftsmäßige Rücksendung der den Sendungen beigegebenen Wagendecken Sorge zu tragen.

Nr. 37004. B. Die im 3. Nachtrag zum Badisch-Pfälzischen Gütertarif durchgestrichenen Frachtsätze für

Bruchsal-Mutterstadt,

Philippsburg-Frankenthal und

Philippsburg-Ludwigsbasen

finden, letztere unter Berichtigung in Classe A 2 von 40 auf 41 \mathcal{H} und im Specialtarif von 28 auf 30 \mathcal{H} , fortan Anwendung und treten gleichzeitig die im Haupttarif enthaltenen bezüglichen Sätze außer Wirksamkeit.

Nr. 37079. B. Für den West- und Nordwestdeutschen Eisenbahnverband ist eine Dienstabweisung Nr. 109 bezw. Nr. 83 zur Ausgabe gelangt.

Exemplare dieser Dienstabweisung werden den betreffenden Dienststellen alsbald zugehen.

Nr. 37417. B. Die im 2. Nachtrage zum Badisch-Württembergischen Gütertarife auf Seite 3 unter Lit. c enthaltene Bestimmung bezüglich der Anwendung der Taxen nach und von den Uebergangsstationen wird hiermit aufgehoben und statt dieser die frühere Uebung wieder eingeführt, wonach in beiden Richtungen die Transittaren auf alle Sendungen Anwendung finden, welche auf die betreffenden Uebergangsstationen kartirt werden und diese Stationen nur transitiren.

Die theilhaftigen diesseitigen Güterstationen haben sich hiernach zu achten und die obenbezeichnete Bestimmung entsprechend zu berichtigen.

Nr. 37527. B. Erhaltener Mittheilung zufolge ermäßigen sich vom 1. Juli l. J. ab die Zechenfrachten einiger Böhmischen Kohlenwerke auf folgende Beträge:

1. Zechenfrachtfaz vom Wilhelm-Schachte bei Dur 2 \mathcal{M} . pro 10,000 Kilogramm,
2. Zechenfrachtfaz von den Hartmanns-Schächten bei Dur 2 \mathcal{M} . pro 10,000 Kilogramm,
3. Zechenfrachtfaz vom Eleonoren-Schachte bei Dur 2 \mathcal{M} . 70 \mathcal{H} pro 10,000 Kilogramm,
4. Zechenfrachtfaz vom Ignaci- und Stefani-Schachte bei Dur 2 \mathcal{M} . 70 \mathcal{H} pro 10,000 Kilogramm,
5. Zechenfrachtfaz von den König-Albert-Schächten I und II bei Brür, Richtung Komotau, 3 \mathcal{M} . 30 \mathcal{H} pro 10,000 Kilogramm,
6. Zechenfrachtfaz vom Franz-Schachte bei Strimih.

(Prohn), Station Brür, Richtung Komotau, 3 M. 30 P. pro 10,000 Kilogramm,

7. Zechenfrachtfaz vom Anton-Einsiedler-Schachte bei Prohn, Station Brür, Richtung Komotau, 3 M. 30 P. pro 10,000 Kilogramm,

8. Zechenfrachtfaz vom Florian-Schachte und Johannes-Schacht II bei Mariafchein 4 M. pro 10,000 Kilogramm.

Die im Specialtarif vom 1. Januar d. J. auf Seite 8 hiefür vorgesehenen Frachten sind dementsprechend zu berichtigen.

Nr. 37894. B. Mit 1. Juli d. J. tritt für den Transport von Steinkohlen und Coaks ab Ludwigshafen nach Stationen der Böhmerbahn, Schweizerischen Nordostbahn, Vereinigten Schweizerbahnen und Töbthalbahn sowie der Vorarlbergerbahn via Marau ein neuer Tarif in Kraft. Gleichzeitig wird auch ein solcher nach Stationen der Schweizerischen Nationalbahn, Vereinigten Schweizerbahnen sowie der Töbthalbahn via Marau-Offenburg-Singen in Kraft treten.

Exemplare derselben werden den betreffenden Dienststellen alsbald zugehen.

Nr. 38149. B. Für die auf der Station Surany der Oesterreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft nach Süddeutschen Verbandstationen zur Ausgabe gelangenden Rind- und Lohetransporte haben die im 58. Süddeutschen Tarifnachtrage für die Station Neutra enthaltenen directen Frachtfäße in Anwendung zu kommen.

In dem bezeichneten Nachtrage ist hiervon Vormerkung zu machen.

Verzeichniß gleichnamiger Eisenbahnstationen.

Nr. 36857. B. Die an der Linie Gera-Gicht der

Thüringischen Eisenbahn gelegene Station Neustadt hat die Bezeichnung „a. d. Orla“ erhalten.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis und im Verzeichniß der Stationen mit gleichlautender oder ähnlicher Namensbezeichnung ist hievon Vormerkung zu machen.

Aufgefundenes Geld.

Nr. 37136. B. Es wurde aufgefunden:

am 10. Juni l. J. in einem Wagen III. Classe, des Zuges 30 ein Zehnmarsstück;

am 11. Juni l. J. am Gepäckhalter der Station Bruchsal ein Zehnmarsstück.

Rechnungswesen.

Nr. 37063. R. In den Rechnungen und Zusammenstellungen für den Saarbrücker Güterverkehr sind bei den Stationen Trier, Saarbrücken, Neunkirchen und Kreuznach die Gil- und Frachtgut-, bei Saarbrücken weiter noch die Transit-Sendungen gesondert aufzuführen.

Inventorywesen.

Nr. 37917. R. Den im Erlaß vom 18. September 1875 Nr. 51144. R. verzeichneten Drucksachen sind noch anzureichen:

Eisenbahnzeitung 10 M.
Hof- und Staats-Handbuch 5 M.

Telegraphenwesen.

Nr. 37447. B. In dem Verzeichniß der Deutschen Telegraphenstationen sind nachstehende Berichtigungen, Aenderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

Stationsname	Landesname zc.	Tar- quadrat	Aenderungen zc. zc.
Amanweiler	F.	—	„L.(F.)“ statt „F.“ zu setzen.
Barchfeld	L. Preußen, Hessen-Nassau	2181	neu einzutragen.
Bauschlott	L. Baden	2717	„ „
Breitenworbis	L. Preußen, Sachsen	1942	„ „

Stationname	Landesname zc.	Tar- quadrat	Änderungen zc. zc.
Charlottenhof i. Pommern . . . L.	Preußen, Pommern	1177	neu einzutragen.
Grottenhof *	—	—	* zu streichen und „L.“ beizusetzen.
Derschlag L.	Preußen, Rheinprovinz	2053	neu einzutragen.
Dohna L.	Sachsen	2132	„ „
Eutritsch L.	Sachsen	2008	„ „
Friedrichsstadt-Magdeburg . . . L.	Preußen, Sachsen	1765	„ „
Gassen F.	—	—	„L-(F.)“ statt „F.“ zu setzen.
Glashütte L.	Sachsen	2132	neu einzutragen.
Gödens-Neustadt (Neustadt-Gödens) L.	Preußen, Hannover	1334	„ „
Görzke L.	Preußen, Sachsen	1768	„ „
Großengottern L.	Preußen, Sachsen	2062	„ „
Groß-Mölln, Reg.-Bez. Cöslin . . L.	Preußen, Pommern	1119	„ „
Grünhainichen F.L.	—	—	„L-(F.L.)“ statt „F.L.“ zu setzen.
Gülzow L.	Preußen, Pommern	1235	neu einzutragen.
Hötensleben L.	Preußen, Sachsen	1764	„ „
Kauernick L.	Preußen, Preußen	1429	„ „
Langenecks F.	—	—	„L-(F.)“ statt „F.“ zu setzen.
Mügelu bei Pirna F.	—	—	beßgleichen.
(Neustadt-Gödens) Gödens-Neustadt L.	Preußen, Hannover	1334	neu einzutragen.
Penkun L.	Preußen, Pommern	1413	„ „
Rabenau L.	Sachsen	2131	„ „
Rabegast L.	Anhalt	1887	„ „
Ruda F.	—	—	„L-(F.)“ statt „F.“ zu setzen.
Schlutup L.	Lübeck	1223	neu einzutragen.
Sturz, Reg.-Bez. Danzig . . . L.	Preußen, Preußen	1306	„ „
Stüßerbach L.	Preußen, Sachsen	2183	„ „
Wachelde F.	—	—	„L-(F.)“ statt „F.“ zu setzen.
Wecfenstein * E.	—	—	„*“ zu streichen und „L.“ statt „E.“ zu setzen.
Widtrathberg L.	Preußen, Rheinprovinz	2050	neu einzutragen.
Zawadzki F.	—	—	„L-(F.)“ statt „F.“ zu setzen.

Stationname	Landesname zc.	Tar- quadrat	Änderungen zc. zc.
Widtrathberg	Preußen, Rheinprovinz	2050	neu einzutragen.
Stüßerbach	Preußen, Sachsen	2183	„ „
Sturz, Reg.-Bez. Danzig	Preußen, Preußen	1306	„ „
Schlutup	Lübeck	1223	neu einzutragen.
Rabegast	Anhalt	1887	„ „
Rabenau	Sachsen	2131	„ „
Penkun	Preußen, Pommern	1413	„ „
(Neustadt-Gödens) Gödens-Neustadt	Preußen, Hannover	1334	neu einzutragen.
Mügelu bei Pirna	—	—	beßgleichen.
Langenecks	—	—	„L-(F.)“ statt „F.“ zu setzen.
Kauernick	Preußen, Preußen	1429	„ „
Hötensleben	Preußen, Sachsen	1764	„ „
Gülzow	Preußen, Pommern	1235	neu einzutragen.
Grünhainichen	—	—	„L-(F.L.)“ statt „F.L.“ zu setzen.
Groß-Mölln, Reg.-Bez. Cöslin	Preußen, Pommern	1119	„ „
Großengottern	Preußen, Sachsen	2062	„ „
Görzke	Preußen, Sachsen	1768	„ „
Gödens-Neustadt (Neustadt-Gödens)	Preußen, Hannover	1334	„ „
Glashütte	Sachsen	2132	neu einzutragen.
Gassen	—	—	„L-(F.)“ statt „F.“ zu setzen.
Friedrichsstadt-Magdeburg	Preußen, Sachsen	1765	„ „
Eutritsch	Sachsen	2008	„ „
Dohna	Sachsen	2132	„ „
Derschlag	Preußen, Rheinprovinz	2053	neu einzutragen.
Grottenhof *	—	—	* zu streichen und „L.“ beizusetzen.
Charlottenhof i. Pommern	Preußen, Pommern	1177	neu einzutragen.